

Satzung der Genossenschaft Kollektiv Wolkenborn

Präambel

Als Mitglieder der Solawi-Genossenschaft „Kollektiv Wolkenborn eG“ wollen wir uns von vielfältigen und biologischen Lebensmitteln aus unserer Genossenschaft ernähren. Wir wollen unseren Acker besuchen und erfahren, wo und wie unsere Lebensmittel angebaut werden. Wir wollen freiwillig bei praktischen Tätigkeiten auf dem Feld und weiteren anstehenden Arbeiten mitarbeiten.

Dabei schützen und verbessern wir durch die Anbaumethode Market Gardening die Biodiversität, fördern intakte Gewässer und ein gesundes Bodenleben. Unser genossenschaftliches Kapital ist ein Mittel zum Zweck: für eine transparente und ökologische Lebensmittelproduktion unter fairen und sicheren Arbeitsbedingungen.

Wir wollen solidarisch handeln, um auch weniger zahlungskräftigen Menschen Teilhabe an der Genossenschaft zu ermöglichen. Wir wollen die Kooperation Solidarischer Landwirtschaften und Genossenschaften untereinander fördern und unterstützen. Durch Bildungsangebote, Workshops und gemeinsames Lernen schaffen wir eine lebendige und nachhaltige Genossenschaftskultur.

Mit diesen Absichten bauen wir unsere kooperative und solidarische Landwirtschaft in Mitgliederhand auf. Als Mitglieder binden wir uns über einen vertraglich vereinbarten Zeitraum, einen festen monatlichen Beitrag an die Genossenschaft zu zahlen. Die gemeinsam erzeugten Produkte – geerntet oder verarbeitet oder aber von Kooperationspartnern bezogen – teilen wir untereinander in Form von Ernteanteilen auf.

Die Kollektiv Wolkenborn eG ist parteipolitisch und religiös neutral. Die Genossenschaft bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen gegenüber anderen Menschen, insbesondere auf Grund ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder Behinderung, aktiv entgegen.

Anmerkung zur geschlechtsneutralen Formulierung: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 1 Name, Sitz

(1) Die Genossenschaft heißt Kollektiv Wolkenborn eG.

(2) Der Sitz der Genossenschaft ist Hellenthal.

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft und des Erwerbs der Mitglieder sowie die Förderung ihrer sozialen oder kulturellen Belange mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes. Die Genossenschaft erfüllt ihren Zweck unter besonderer Berücksichtigung ökologischer und sozialer Gesichtspunkte.

(2) Der Gegenstand der Genossenschaft ist die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte, deren Lagerung, Verarbeitung, Vermarktung und Vertrieb sowie die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zu ökologischer und solidarischer (Land-)Wirtschaft, saisonaler und regionaler Ernährung und gutem Essen.

(3) Die Genossenschaft kann dazu Grundstücke und Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben und betreuen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbetreibende, gebäudetechnische Anlagen und Anlagen zur Energieerzeugung und -versorgung, neue Formen der Mobilität wie Carsharing und E-Mobilität sowie soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen, beispielsweise die Belieferung von Schulen und Gastronomie-Einrichtungen.

(4) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

(5) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und Kooperationsverträge schließen, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet. Das Mitglied ist in die Mitgliederliste unverzüglich einzutragen und hiervon zu informieren. Vorrangig sollen natürliche Personen die Mitgliedschaft erwerben.

(2) Dem Antragsteller ist eine Abschrift der Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist. Das Formular zur Beitrittserklärung ist ebenfalls unter der Adresse www.kollektiv-wolkenborn.de abrufbar.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

a) Kündigung, b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens, c) Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder d) Ausschluss.

§ 4 Geschäftsanteil, Eintrittsgeld

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 150 €. Jedes Mitglied muss mindestens einen Geschäftsanteil übernehmen (Pflichtanteil). Mitglieder sollen, um die Finanzkraft der Genossenschaft zu stärken, möglichst drei oder mehr Geschäftsanteile übernehmen. Die Anzahl der zu übernehmenden Anteile ist unbegrenzt. Der Geschäftsanteil ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.

(2) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird. Das Eintrittsgeld wird beim Ausscheiden nicht zurückgezahlt.

(3) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder; Beitragsordnung

(1) Die Mitglieder sind berechtigt,

a) die Leistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,

b) an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen, von ihrem Rederecht Gebrauch zu machen, an Abstimmung und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 5 Abs. 4 nicht entgegensteht,

c) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,

d) Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Berichts über die Prüfung des Prüfungsverbands zu nehmen,

- e) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen,
- f) die Mitgliederliste vor Ort einzusehen

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
- b) die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern,
- c) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
- d) die Einrichtungen der Genossenschaft in angemessenem Umfang zu nutzen, eine Änderung ihrer Anschrift, Kontodaten und Email-Adresse binnen 14 Tagen mitzuteilen und zumindest eine Kontaktmöglichkeit allen anderen Mitgliedern zugänglich zu machen.
- e) ein der Kapitalrücklage zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgesetzt ist

(3) Weitere Pflichten der Mitglieder können durch die Generalversammlung beschlossen werden. Insbesondere kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes eine Beitragsordnung für Leistungen, die die Genossenschaft im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 3 den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt, beschließen. Eine Beitragsordnung soll auch die Modalitäten der Beitragsentrichtung regeln. Für den Fall, dass die Generalversammlung eine entsprechende Beitragsordnung beschlossen hat, ist jedes Mitglied verpflichtet, die gemäß Beitragsordnung festgesetzten laufenden Beiträge zu entrichten. Die Beitragsordnung kann auch die Festsetzung der Beiträge über eine sogenannte Bierrunde festlegen, bei der die Mitglieder ihre Beiträge selbst wählen und es nur darauf ankommt, dass in der Summe die erforderlichen Beiträge zusammenkommen.

(4) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
- b) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft und deren Kalkulationsgrundlagen bezieht;
- c) die Frage steuerliche Wertansätze betrifft;
- d) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde

- e) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
- f) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt

§ 6 Kündigung

- (1) Das Mitglied kann seine Mitgliedschaft schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt zwei Jahre zum Ende des Geschäftsjahres.
- (2) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen von § 67a GenG.

§ 7 Auseinandersetzung / Mindestkapital

- (1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausscheidet. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.
- (4) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen.
- (5) Bei der Auseinandersetzung gelten 80 % des Gesamtbetrags der eingezahlten Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres als Mindestkapital der Genossenschaft, das durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthaben von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder die einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf.

Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens des das Mindestkapital unterschreitenden Betrages ausgesetzt, das Auseinandersetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder wird anteilig gekürzt. Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangsweise.

(6) Ansprüche auf Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

(7) Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

§ 8 Übertragung von und Verfügungen über Geschäftsguthaben

(1) Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist.

(2) Die Verpfändung von Geschäftsguthaben ist unzulässig und gegenüber der Genossenschaft unwirksam.

§ 9 Tod / Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

(1) Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

(2) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 10 Ausschluss

(1) Mitglieder können zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

- a) sie die Genossenschaft schädigen,
- b) sich ihr Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt,
- c) sie die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen,
- d) sie die Einrichtungen der Genossenschaft nicht nutzen oder
- e) sie unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift sechs Monate nicht erreichbar sind.
- f) sich das Mitglied unehrenhaft und genossenschaftsschädigend inner- und außerhalb der Genossenschaft verhält, insbesondere bei Kundgabe rassistischer, fremdenfeindlicher, sexistischer und homophober Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens entsprechender Kennzeichen und Symbole.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann.

(3) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich per Einwurfeinschreiben unter Benennung von Ausschlussgrund und zugrunde liegenden Tatsachen mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.

(4) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.

(5) Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

§ 11 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Generalversammlung wird durch den

Vorstand einberufen, der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

(2) Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in Textform erfolgen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform angekündigt werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

(3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort festlegt.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

(5) Jedes Mitglied hat unabhängig von der Anzahl seiner Geschäftsanteile eine Stimme.

(6) Die Mitglieder können schriftlich Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 10 Abs.3), können nicht bevollmächtigt werden. Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen schriftlich nachweisen.

(7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen worden ist, führt ein Mitglied des Vorstands den Vorsitz. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einer anderen Person übertragen werden. Der Versammlungsleiter kann einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler ernennen.

(8) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(9) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

(10) Der Generalversammlung unterliegen die ihr nach der Satzung und dem Genossenschaftsgesetz zugewiesenen Angelegenheiten. Sie entscheidet insbesondere über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Feststellung des Jahresabschlusses sowie den Beschluss über die Ergebnisverwendung.

(11) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstands und bestimmt ihre Anzahl, sofern mehr Mitglieder als die jeweilige Mindestanzahl gewählt werden sollen. Die Amtszeit dauert jeweils bis zur ordentlichen Generalversammlung drei Jahre nach der Wahl.

(12) Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber als Mandate vorhanden sind, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).

(13) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, der Generalversammlung für die Wahl des Vorstandes geeignete Vorschläge zu machen.

(14) Die Generalversammlung kann eine Richtlinie über den Abschluss von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern aufstellen.

(15) Die Generalversammlung beschließt über die Grundsätze

- a) der Aufnahme neuer Mitglieder,
- b) der Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
- c) der genossenschaftlichen Selbsthilfe,
- d) der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung,
- e) der Nichtmitgliedergeschäfte.

(16) Die Generalversammlung kann über eine virtuelle Mitgliederversammlung vorbereitet werden. Vorbereitung, Organisation und Ablauf sind in einer von der Generalversammlung beschlossenen Geschäftsordnung zur Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung zu regeln.

(17) Frist und Tagungsort

Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

§ 12 Virtuelle Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung kann als Präsenzveranstaltung mit virtueller Teilnahme (Abs. 2) oder als reine virtuelle Generalversammlung (Abs. 3) stattfinden. Für die virtuelle Generalversammlung gilt § 11 (Generalversammlung) entsprechend, soweit nicht nachfolgend abweichendes geregelt ist.

(2) Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats (elektronische Beobachtung einer Präsenzveranstaltung). Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Mitgliedern ermöglichen, ihre Frage- und/oder Stimmrechte im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung).

(3) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

(4) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine teilnehmer-öffentliche Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und ggf. untereinander in der Generalversammlung ermöglicht. Diese kann auch in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase erfolgen; in diesem Fall stellt der Beginn der Diskussionsphase den Beginn der Generalversammlung dar. Die Diskussionsphase dauert mindestens eine Woche, die Länge wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt.

(5) Die Zwei-Wege-Kommunikation kann durchgeführt werden als:

a) Telefon- oder Videokonferenz,

b) E-Mail-Diskussion oder

c) Online-Diskussion.

Die Abstimmungen können durchgeführt werden durch

a) E-Mail-Abstimmungen oder

b) Online-Abstimmungen.

(6) Bei der Auswahl des konkreten Verfahrens haben Vorstand und Aufsichtsrat zu berücksichtigen, dass dieses durch angemessene technische Vorkehrungen gegen Manipulationen geschützt ist. Ergänzend gelten für die einzelnen Verfahren die folgenden Regeln.

(7) Die Einberufung einer E-Mail-Diskussion erfolgt durch Nachricht an alle Mitglieder über eine Mitglieder-Mailing-List. Vom Vorstand ist sicherzustellen, dass die Stellungnahmen von allen Mitgliedern allen übrigen Mitgliedern zugehen.

(8) Die Online-Diskussion findet geschützt in einer geschlossenen Benutzergruppe statt. Zu jedem Tagesordnungspunkt werden Diskussionsbereiche eingerichtet, diese können vom Versammlungsleiter in Unterthemen gegliedert werden.

(9) Bei der E-Mail-Abstimmung erhalten die Mitglieder eine Mail vom Versammlungsleiter, die den Antragstext, bzw. die Antragstexte enthält. Die Mitglieder antworten über die Mailing-List, indem sie ihre Stimme in der Mail, einem Formular oder bei einzelnen Anträgen in der Betreffzeile abgeben. Der Versammlungsleiter gibt die Art der Stimmabgabe vor. Außer im Falle der Telefon- oder Videokonferenz, bei der in Echtzeit abgestimmt wird, dauert die Stimmabgabe mindestens eine Woche.

(10) Bei der Online-Abstimmung erfolgt die Abgabe einer Stimme durch ein elektronisches Verfahren, das die Transparenz und Nachprüfbarkeit einer Stimmabgabe durch die Mitglieder sicherstellt. Das konkrete Abstimmungsverfahren wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt.

(11) Das Protokoll der Generalversammlung muss, soweit zutreffend, um folgendes ergänzt werden:

a) die Art und das Datum des Beginns der Diskussionsphase,

- b) die Art und den Zeitraum der Abstimmungsphase,
- c) die Namen der Mitglieder, die an der virtuellen Generalversammlung bzw. virtuell an der Präsenzversammlung teilgenommen haben.

§ 13 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.

Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie für beide Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.

- (2) Es sollen vorrangig aktiv tätige Mitglieder in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.

- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist und an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.

- (4) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich. Über die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung entscheidet der Aufsichtsrat.

- (5) Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten vom Vorsitz oder von dessen Stellvertretung.

(6) Die Generalversammlung kann entscheiden, ob der Aufsichtsrat eine Vergütung erhält. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung beziehen.

(7) Mitglieder des Aufsichtsrats bekommen Auslagen wie Fahrtkosten erstattet, soweit diese im direkten Zusammenhang der Aufsichtsrats Tätigkeit angefallen sind und die Erstattung zusammen mit allen relevanten Belegen schriftlich eingereicht wird.

(8) Zur Regelung von Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten kann der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung aufstellen. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats auszuhändigen. Die Geschäftsordnung ist nach Anhörung des Vorstandes einstimmig zu beschließen.

(9) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 14 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.

Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Vorstandsmitglied gewählt wird, mitgerechnet

(2) Der Vorstand kann vorzeitig nur von der Generalversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben.

(3) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt.

(4) Zur genaueren Bestimmung der Aufgaben des Vorstandes kann eine Geschäftsordnung erstellt werden. Diese ist nach Anhörung des Aufsichtsrates vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(5) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(6) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft.

Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für

a) Investitionen oder Aufnahme von Krediten ab einem Betrag von jeweils 10.000 €

b) Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren und/oder einer jährlichen Belastung von mehr als 2.000 €,

c) die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen,

d) das Auslagern von Aufgaben und Tätigkeiten an externe Dienstleister oder Tochtergesellschaften ab einer Summe von 10.000 € oder einer jährlichen Belastung von mehr als 2.000 €,

e) sämtliche Grundstücksgeschäfte,

f) Finanzierungsangebote jeglicher Art an die Mitglieder wie qualifizierte Nachrangdarlehen, Genussrechte, stille Beteiligungen etc.,

g) Aus- und Beitritt zu einem genossenschaftlichen Prüfungsverband,

h) die Festsetzung der Höhe der Rückvergütung,

i) Erteilung und Widerruf von Prokura,

j) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand und

k) die Verwendung von Rücklagen gemäß § 17 Abs. 3

(7) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und Stellenplan eingehen.

§ 15 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

(1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Das Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

(2) Organe der Genossenschaft sind die Generalversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand.

§ 16 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen

(1) Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

(2) Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Geschäftsguthaben der Mitglieder verteilen.

(3) Bei einem Gewinn kann die Generalversammlung nach Zuführung des erforderlichen Anteils in die gesetzliche Rücklage den verbleibenden Gewinn in die freie Rücklage einstellen, auf neue Rechnung vortragen oder in Form von Warengutscheinen auszahlen.

- (4) Die Verteilung von Verlust auf die Mitglieder geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.
- (5) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsguthaben erreicht sind.
- (6) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossene Rückvergütung.
- (7) Die Auszahlung einer Rückvergütung und die Ausschüttung von Gewinnen erfolgt ausschließlich in Form von Warengutscheinen.
- (8) Ansprüche auf Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 17 Liquidation

- (1) Bei der Aufhebung oder Auflösung der Genossenschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Geschäftsanteile zurück. Das übrige Vermögen fällt nach Ablösung sämtlicher Verbindlichkeiten an den gemeinnützigen Verein „Solidarische Landwirtschaft e.V.“, Registergericht Kassel: VR 4941. Die Empfängerin hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft unter www.genossenschaftsbekanntmachungen.de.

Verabschiedet auf der Gründungsversammlung der Kollektiv-Wolkenborn eG. iG.
Am 05. März 2022 in Wolfert/Hellenthal.